

Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss arbeitet auf der Grundlage des § 50 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) und hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten beschließen, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf als Geschäfte der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten fallen, wenn sie ihm vom Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.

Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Er kann in Einzelfällen Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegen.